

Waldheimer Prozesse

Waldheim, eine kleine sächsische Stadt in der Mitte des Dreiecks Chemnitz, Dresden und Leipzig, liegt malerisch im Tal eines Flusses und auf den Hügeln drumherum. Dort wurde im 19. Jahrhundert nicht nur die Zahnpasta erfunden und der Legostein, es gab auch seit dem 18. Jahrhundert ein berühmtes Zuchthaus. „Wer nichts wagt, kommt nicht nach Waldheim“, hieß es seit langem in der Umgebung. In seiner Krankenabteilung fanden von April bis Juni 1950 die „Waldheimer Prozesse“ statt, eines der dunkelsten Kapitel deutscher Justiz.

Nach der Gründung der DDR löste die Sowjetische Militäradministration nicht nur sich selbst auf, sondern auch ihre letzten drei Internierungslager Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen. Den Strafanstalten der DDR überließ sie 10 500 Häftlinge zur Verbüßung der von sowjetischen Militärgerichten ausgesprochenen Strafe und der Volkspolizei 3432, die noch nicht verurteilt waren und ins Zuchthaus Waldheim gebracht wurden. In großer Eile bereitete die SED die Prozesse vor. 20 Sonderstrafkammern wurden gebildet, die Richter vom Berliner Justizministerium aus der ganzen DDR nach politischer Zuverlässigkeit ausgesucht, alles Volksrichter. Walter Ulbricht hatte die Weisung gegeben, die 3432 seien so schnell und so hart wie möglich zu verurteilen. „Urteile unter zehn Jahren dürfen nicht gefällt werden.“ Er hatte drei Gründe. Die Gefangenen waren seit vier Jahren von den



Abb. 52 Waldheim mit dem Zuchthaus.

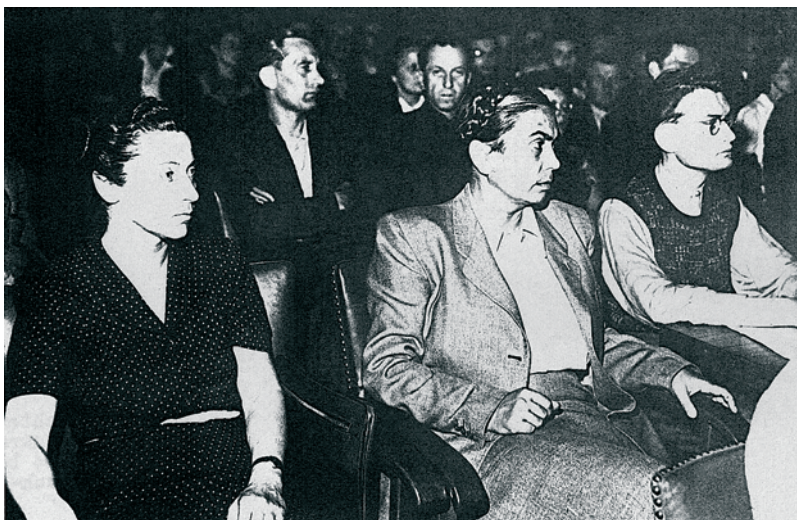


Abb. 53 Hilde Benjamin (Mitte) – als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts – bei einer der wenigen „öffentlichen“ Verhandlungen der Waldheimer Prozesse im Juni 1950.

Sowjets festgehalten. Also durften es keine Unschuldigen sein. Außerdem wollte die DDR der Welt zeigen, dass sie die Verfolgung von NS-Tätern mit großer Energie fortsetzt, im Gegensatz zur „faschistisch“ beeinflussten Bundesrepublik, wo Adenauer mit den Alliierten über eine Amnestie verhandelte und außerdem das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vorbereitete, nach dem ehemalige Nationalsozialisten einen Anspruch auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst erhielten. Schließlich war Waldheim ein Vorlauf für Prozesse der Zukunft. Die Partei wollte sehen, wie weit sie gehen konnte mit der politischen Steuerung der Justiz. Und sie sah, es ging so weit, wie sie wollte.

Die Verfahren wurden von der Rechtsabteilung des Zentralkomitees geplant, gesteuert und vor Ort überwacht. Anklageschriften erhielten die Gefangenen oft erst am Abend vor der Verhandlung. Verteidiger wurden kaum und die Öffentlichkeit war gar nicht zugelassen. Erst zum Schluss gab es im Rathaus von Waldheim zehn Prozesse mit „erweiterter Öffentlichkeit“ gegen Angeklagte, bei denen man sicher sein konnte, dass die Beweise ausreichten. Denn die anderen Urteile ergingen fast nur auf der Grundlage sowjetischer Protokolle, die nicht weiter überprüft wurden, und zwar meistens wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 von 1945 und ei-

ner Kontrollratsdirektive Nr. 38 von 1946. Die Richter waren angewiesen, Urteile unter fünf Jahren nur zu erlassen, wenn vorher eine Kommission zugestimmt hatte, zu der Vertreter des Zentralkomitees, des Justizministeriums und der Volkspolizei gehörten. Nur vier Angeklagte wurden freigesprochen, 32 zum Tode verurteilt und die meisten zu Freiheitsstrafen zwischen 15 und 25 Jahren. Alles in sechs Wochen. Das heißt, jede Kammer hat täglich mindestens drei Verfahren durchgeführt, die Urteile beraten, verkündet und geschrieben. Viele Verhandlungen dauerten nur eine halbe Stunde. Viele Angeklagte waren unschuldig oder sind nur wegen ihrer Mitgliedschaft in NS-Organisationen verurteilt worden. Selbst ein Hitlerjunge war dabei, der am Ende des Krieges als Siebzehnjähriger in einem militärischen Ausbildungslager eine Uniform getragen hatte. Das war alles. Er wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Nur 14 Angeklagte erhielten weniger als fünf Jahre.

Mit anderen Worten, das ganze war eine Farce, Unrecht, diktiert von der Partei. Als das allmählich bekannt wurde, gab es weltweit Proteste, auch innerhalb der DDR, sehr energisch von Otto Nuschke, dem Vorsitzenden der Ost-CDU und stellvertretenden Ministerpräsidenten. Deshalb wurden schon zwei Jahre später 1000 Verurteilte entlassen, viele Strafen herabgesetzt und Anfang der sechziger Jahre waren nur noch ganz wenige – und wohl wirklich Schuldige – in Haft.

Recht in den Händen totalitärer Politik

Zur Hegemonie der Politik über das Recht in der DDR

von Wolfgang Ullmann

Wer die Geschichte des Rechtes in der DDR überblickt, steht vor einer ebenso einzigartigen wie bestürzenden Abfolge von Paradoxien. Das beginnt schon mit dem Anfang und dem Ende dieser Geschichte. Kaum vergleichbar mit anderen Epochen in der präzisen Bestimmbarkeit ihres Anfangs und Endes, haben

beide Daten doch eine merkwürdige Zweideutigkeit. Der Beginn mit dem 7. Oktober 1949, der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, ist gerade rechtsgeschichtlich nicht verstehbar ohne den Vorangang der Jahre der sowjetisch besetzten Zone von 1945 bis 1949, in denen Recht und Rechtspflege unter dem Besatzungs- und Hoheitsrecht der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands ausgeübt und vollzogen wurden. Ähnlich doppeldeutig das Ende mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990, denn ein nicht irrelevanter Teil des DDR-Rechtes erlangte in Form der Anlage II zum Einigungsvertrag, der staatsrechtlichen Urkunde des Beitritts, eine fortdauernde Gültigkeit auch nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

Für die Schicksale des Rechtes in den 40 Jahren der SED-Herrschaft wurde die Tatsache entscheidend, dass es in den vier Jahren der Sowjetischen Militäradministration die Rechtsauffassung der Stalin-Ära war, die alles administrative und justizielle Handeln bestimmte. Ein gravierendes Faktum, das weder die Konsolidierungen nach der Staatsgründung von 1949 noch die Reformansätze nach dem Mauerbau von 1961 und der Verfassungsreform von 1968 und 1974 außer Kraft setzen konnten. Dies umso weniger, als Ulbricht und das Politbüro eine solche Revision nie im Sinne hatten, sondern ihre Justizpolitik nur den jeweiligen Umständen anzupassen bestrebt waren.

Zu den schwersten Verbrechen, die man beiden Totalitarismen des 20. Jahrhunderts vorwerfen muss, gehört die flächendeckende Rechtszerstörung in ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich, betrieben um Staatskriminalität für immer unverfolgbar bleiben zu lassen, indem der Unterschied zwischen Recht und Unrecht schlechterdings liquidiert oder so modifiziert wurde, dass Unrecht immer nur dort konstatiert werden konnte, wo zuvor Einzelne oder Gruppen als politische Gegner und damit als so genannte „Volksfeinde“ identifiziert waren.

Die Folgen dieser Ausgangsposition sind so bekannt, dass an sie nur erinnert zu werden braucht. Das Kontrollratsgesetz Nr. 38 über Internierungsmaßnahmen der vier Besatzungsmächte wurde in der Sowjetzone so angewandt, dass Internie-

rungen auf Grund von Verhaftungen ohne jedes rechtlich geregelte Verfahren auf bloße Denunziation hin oder gar völlig willkürlich vorgenommen werden konnten. Die Folgen waren von makabrer Symbolik: Die gerade befreiten Konzentrationslager füllten sich erneut mit politischen Häftlingen. Zu den alten kamen neue Massengräber wie in dem bekannten Beispiel des Lagers 2 von Sachsenhausen, als ob so anschaulich wie möglich dokumentiert werden sollte, wie die beiden Totalitarismen die Rechtszerstörungen des jeweils anderen als Rechtfertigung der eigenen Unmenschlichkeiten in Anspruch nahmen.

Aber auch wo es zu regelrechten Verfahren kam, führte etwa die Anwendung des Strafrechtes der russischen Sowjetrepublik zu einer Praxis, die allen rechtsstaatlichen Prinzipien Hohn sprach, zumal der SMAD-Befehl Nr. 201 Verfahrensformen wie Haftbeschwerde, Beweiserhebung und jede Form der Verteidigung explizit ausschloss.

So führt eine direkte Linie von der Anwendung der §§ 57 und 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR durch die SMAD, in denen alles, was irgendwie und irgendwo als „Anschlag auf die Errungenschaften der proletarischen Revolution“ (aaO. § 57 Abs. 2) gekennzeichnet werden konnte, zu einem Straftatbestand erklärt wurde, zu jenem berüchtigten Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949, in dem jede Kritik an „demokratischen Einrichtungen“ (d. h. Einrichtungen der DDR) als „Boykott-hetze“ und damit als zu ahndendes Verbrechen normiert wurde.

Man kann es als eine Art Selbstdurchsetzung der Faktizitäten des Rechtes ansehen, dass nicht nur in der Sowjetunion, sondern auch in anderen kommunistischen Ländern wie der DDR sich rechtsdogmatische Klärungen auf die Länge als unerlässlich erwiesen.

In der DDR geschah eine solche durch die von Ulbricht organisierte Babelsberger Konferenz 2./3. April 1958. Schon ihre Thematik drückt aus, dass die politische Instrumentalisierung des Rechtes durch die Partei, die den Tatbestand der Rechtsbeugung per definitionem ausschließt, uneingeschränkt festgehalten wird. Ulbrichts Grundsatzreferat thematisierte die mar-

xistische Staatsauffassung und in dem auf den Ergebnissen der Babelsberger Konferenz fußenden Studienplan des Jurastudiums von 1959 heißt es denn auch: „Die juristischen Fakultäten haben Staatsfunktionäre auszubilden.“

Man vergesse angesichts solcher Sätze nie, dass sie nach marxistischer Lehre Teil einer Übergangsepoche sein sollten, in der auf das Ende des Staates und damit auch des Rechtes hinarbeiten war. Diese Zielsetzung erklärt es auch, dass die in Babelsberg festgelegte Linie gegen „Positivismus, Normativismus, Individualismus“ des bürgerlichen – im Sinne von nichtmarxistischen – Rechts auch nicht in den sechziger Jahren verlassen wurde, als nach dem „Rechtspflegeerlass“ vom 4. April 1963 eine durchgreifende Modernisierung der DDR-Justiz in Gang gesetzt wurde, an deren Ende wichtige Kodifizierungen wie das Familiengesetzbuch von 1965 standen. Im Rahmen dieser Reformdiskussion ist auch die Thematik eines „sozialistischen Rechtsstaates“ aufgegriffen und über „Grundrechte der sozialistischen Persönlichkeit“ gesprochen worden. Aber konnte diese Diskussion zu praktisch relevanten Ergebnissen führen, wenn ihre Hauptvoraussetzung die fundamentale Freiheitsberaubung des Mauerbaus vom 13. August 1961 war?

Man kann die neue sozialistische Verfassung der DDR von 1968 und ihre Erweiterung durch den Begriff des „sozialistischen Staates deutscher Nation“, der freilich nach dem Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland 1972 geändert werden musste, als eine Art Zusammenfassung dieser Reforminitiativen betrachten. Aber der ausführliche Grundrechtsteil von Art. 19–40, in dem die Parteien ganz beiläufig im Artikel über die Versammlungsfreiheit erwähnt werden, ist von vornherein konterkariert durch die im Fundamentalartikel 1 festgeschriebene Herrschaft der SED als Verfassungsprinzip. Ist es nicht beinahe ein Hohn, wenn die gleiche Verfassung in Art. 48 die Volkskammer als „oberstes Machtorgan“ der Republik bezeichnet, die Sondervollmachten des Politbüros aber nur im SED-Statut erscheinen? Man übertreibt darum gewiss nicht, wenn man behauptet, dass ein System hoch paradoxer

Widersprüche an den Realitäten scheitern musste. In diesem Sinne erscheint es als folgerichtig, dass die Volkskammer der DDR die ihr vom Art. 48 bis dahin zugeschriebene oberste Macht zum ersten Mal wirklich ausübte, als sie am 1. Dezember 1989 die Herrschaftsprivilegien der SED beseitigte und damit den Weg zur Demokratisierung der DDR und ihrer Vereinigung mit der Bundesrepublik eröffnete.

Werdauer Oberschüler

Im südlichen Sachsen bei Zwickau liegt Werdau, eine mittlere Kleinstadt. Seit 1950 war dort wie damals an vielen Orten der DDR heimlich eine Oppositionsgruppe von Jugendlichen aktiv, die meisten von ihnen Oberschüler. Sie schrieben und verteilten Flugblätter, stürten mit Stinkbomben politische Veranstaltungen und sind in Verbindung gewesen mit einer antikommunistischen Organisation in Westberlin, der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit. Sie hatten erkannt, dass es nur eine Scheindemokratie war, die als DDR gegründet worden war, die Wahlen eine Täuschung und die politische Justiz ein Terrorinstrument. Also schrieben sie Flugblätter gegen die ersten Wahlen zur Volkskammer im Oktober 1950. „Wir alle sehnen uns nach Frieden, nach der Einheit Deutschlands in Freiheit. Weg mit den Volksverrättern – wählt mit NEIN.“ Oder zum Todesurteil des Dresdner Landgerichts gegen den Oberschüler Hermann Joseph Flade im Januar 1951, der wie sie heimlich Flugblätter verteilte, von Volkspolizisten überrascht wurde und sich mit seinem Taschenmesser gegen die Festnahme gewehrt hatte. Das Flugblatt in Werdau hatte die Überschrift „Freiheit – Feindschaft dem Terror“. Sie warnen vor der Telefonüberwachung des sowjetischen Geheimdienstes – „NKWD hört mit“ – oder beschreiben die Bespitzelung durch den Staatssicherheitsdienst der DDR, „Fluch den SED-Henkern“. Es gibt viel Unruhe in der Stadt, die Menschen diskutieren, Polizei und Staatssicherheit fahnden. Sie suchen monatelang. Schließlich werden im Mai 1951 zwei von ihnen verhaftet, nachts beim Verteilen von Flugblättern. Die anderen sprechen morgens über Möglichkeiten der Flucht. Nur wenigen Sympathisanten und Mitwissern ist



Abb. 54 Die Werdauer Oberschüler, darunter 9 der späteren Angeklagten, bei einem Tanzstundenball 1950.

sie gelungen. Viele zögern, sind mitten im Abitur. Die Aktivisten werden alle verhaftet.

Der Prozess gegen 19 Angeklagte begann am 3. Oktober 1951 morgens vor dem Landgericht Zwickau und endete nachts um halb eins mit dem Urteil. Wenige Minuten vor der Verhandlung kamen Rechtsanwälte, stellten sich vor als Pflichtverteidiger, einer für jeweils drei oder vier der Jugendlichen. Deren Eltern wollten ihre Kinder endlich im Prozess wieder sehen, wurden aber von der Polizei mit Gummiknüppeln aus dem Gerichtsgebäude getrieben. Das Urteil stand schon fest, vereinbart in Vorgesprächen des Generalstaatsanwalts und der Staatsicherheit in Dresden mit den Richtern. Jugendstrafrecht sollte nicht angewendet werden und die Höhe der Strafen entsprach der Brutalität, mit der die Justiz der DDR damals gegen viele andere Jugendliche vorgegangen ist:

Joachim Gäbler	18 J. alt,	15 J. Zuchthaus
Karl-Heinz Eckardt	16 J. alt,	14 J. Zuchthaus
Gerhard Schneider	19 J. alt,	13 J. Zuchthaus
Sigrid Roth	17 J. alt,	12 J. Zuchthaus
Theobald Körner	18 J. alt,	10 J. Zuchthaus
Heinz Rasch	18 J. alt,	10 J. Zuchthaus
Achim Beyer	19 J. alt,	8 J. Zuchthaus
Günter Fritzsche	17 J. alt,	7 J. Zuchthaus

Gerhard Büttner	17 J. alt,	6 J. Zuchthaus
Hermann Krauß	18 J. alt,	6 J. Zuchthaus
Gottfried Karg	19 J. alt,	5 J. Zuchthaus
Siegfried Müller	19 J. alt,	5 J. Zuchthaus
Walter Dassler	31 J. alt,	3 J. Zuchthaus
Manfred Stets	24 J. alt,	3 J. Zuchthaus
Günther Kahler	19 J. alt,	2 J. Zuchthaus
Gudrun Pleier	18 J. alt,	2 J. Zuchthaus
Edgar Göldner	17 J. alt,	2 J. Zuchthaus
Wolfram Schürer	18 J. alt,	2 J. Zuchthaus
Anneliese Stets	16 J. alt,	2 ½ J. Zuchthaus

Sie blieben viele Jahre in Haft. Erst 1956 sind diejenigen von ihnen allmählich freigelassen worden, die die völlig überhöhten Strafen erhalten hatten. Die meisten flohen dann in die Bundesrepublik.

Einiges war allerdings anders als in anderen Verfahren. Einen Tag vor der Verhandlung in Zwickau las Ministerpräsident Grotewohl in einer Westberliner Zeitung, dass der Prozess stattfinden würde und hohe Zuchthausstrafen drohten. Das wollte er verhindern, denn nach dem Todesurteil gegen Flade fürchtete er eine neue Welle der Empörung in der internationalen Presse. Er telefonierte mit Justizminister Fechner. Der schickte einen seiner Hauptabteilungsleiter nach Zwickau, um das Verfahren zu stoppen. Aber der reitende Bote des Königs kam zu spät. Am 4. Oktober morgens um halb zehn war er in der Stadt. Das Gericht hatte das Urteil schon in der Nacht gesprochen. Die Lenkung der Rechtsprechung war eben 1951 erst in den Anfängen. Später funktionierte das besser. Eines der krassesten Beispiele:

Der Fall Wiebach

Am 24. Juni 1955 begann vor dem Obersten Gericht in Ostberlin ein Prozess gegen fünf Männer wegen Spionage für westliche Geheimdienste, die mit dem Rundfunksender RIAS in Westberlin zusammengearbeitet haben sollen. Die „Strafsache gegen fünf Agenten des RIAS“. Zehn Tage vor dem Beginn des Prozesses schickte der Leiter der Rechtsabteilung des Zentralkomitees, Klaus Sorgenicht, an Walter Ulbricht eine Hausmitteilung mit einem Bericht über die Angeklagten, was ihnen vorgeworfen wird, wer die Anklage vertritt und den Vorsitz im Gericht hat. Die Angeklagten hatten jeder für sich gehandelt. Der



SED
HAUSMITTEILUNG

Genosse Walter Ulbricht
Walter Ulbricht

15.6.1949

95

AN Genossen Walter Ulbricht	VON ABTEILUNG Staatl. Organe	DIKTATZEICHEN Str/Hl	DATUM 14.6.55	ERLEIDIGUNGS- VERMERK
Betr.: <u>Strafsache gegen 5 Agenten des RIAS</u> (Wiebach und Andere)				

Die Beschuldigten sind Agenten des RIAS und haben durch die Lieferung von Spionageinformationen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Charakters die Durchführung von Sabotage- und Diversionsakten unterstützt und zur Vorbereitung eines neuen Krieges beigetragen.

Der Beschuldigte Wiebach war bis Februar d.J. bei der DEWAG und berichtete an den RIAS über Inhalt und Verlauf der Betriebsversammlungen bei der DEWAG, über Versorgungsschwierigkeiten, über die Struktur des Betriebes, über Namen und Tätigkeit von SED-Mitgliedern, über die Tätigkeit der BGL, der FDJ und der Gesellschaft für Sport und Technik, über laufende Aufträge der Regierung und des ZK. Nach seiner Entlassung lieferte er Informationen der SED über die Tätigkeit des Obersten Gerichts.

Die Anklage wird Genosse Dr. Melsheimer vertreten, den Vorsitz führt der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Schumann. Die Verhandlung wird öffentlich durchgeführt. Es sollen wieder Delegationen aus Betrieben und die Presse teilnehmen.

Folgende Strafen sind beabsichtigt:

- | | | |
|---------|---------------------------|----------------------------|
| Wiebach | <i>Waldemar Bredemühl</i> | lebenslängliches Zuchthaus |
| Baier | | 15 Jahre Zuchthaus |
| Krause | | lebenslängliches Zuchthaus |
| Gast | | 12 Jahre Zuchthaus |
| Vogt | | 8 Jahre Zuchthaus |

Ermentreich
W. Ulbricht

Staatliche Organe
W. Ulbricht
Sorgenamt

Abb. 55 Hausmitteilung der SED im Fall Wiebach mit den Vermerken Walter Ulbrichts: „Vorschlag Todesurteil“ und „Einverstanden“.

Zusammenhang des Prozesses wurde über den RIAS konstruiert. Über Joachim Wiebach heißt es:

„Der Beschuldigte Wiebach war bis Februar d. J. bei der DEWAG und berichtete an den RIAS über Inhalt und Verlauf der Betriebsversammlungen bei der DEWAG, über Versorgungsschwierigkeiten, über die Struktur des Betriebes, über Namen und Tätigkeit von SED-Mitgliedern, über die Tätigkeit der BGL (Betriebsgewerkschaftsleitung, U. W.), der FDJ und der Gesellschaft für Sport und Technik, über laufende Aufträge der Regierung und des ZK (Zentralkomitee, U. W.).

Nach seiner Entlassung lieferte er Informationen über Objekte der Sowjetarmee und der KVP (Kasernierte Volkspolizei, U. W.), über die Stärke der Einheiten und über deren Waffen in den Gebieten Potsdam, Angern, Mirow, Leisnig, Schwerin und Peitz. Bei diesen Fahrten horchte er die Bewohner aus und fertigte verleumderische Berichte an. Bei den Treffs im RIAS lieferte er ferner Informationen über Staatsakte der Regierung, über Besuche ausländischer Delegationen und sonstige Veranstaltungen. Ähnliche Berichte gab er auch an das „Bundesamt für Verfassungsschutz“ und an den CIC (Counter Intelligence Corps, U. W.). Insbesondere für die letztgenannte Spionagezentrale lieferte er Spionageberichte militärischen Charakters aus dem Gebiet Jüterbog und trug militärische Objekte in Messtischblätter beim CIC ein.“

Nach dem Bericht über die vier anderen am Ende eine Art Drehbuch wie bei allen Prozessen, die der Partei politisch wichtig waren:

„Die Hauptverhandlung wird am 24. Juni 1955 beim Obersten Gericht beginnen. Die Anklage wird Genosse Dr. Melsheimer vertreten, den Vorsitz führt der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Schumann. Die Verhandlung wird öffentlich durchgeführt. Es sollen wieder Delegationen aus Betrieben und die Presse teilnehmen.

Folgende Strafen sind beabsichtigt:

Wiebach	lebenslängliches Zuchthaus
Baier	15 Jahre Zuchthaus
Krause	lebenslängliches Zuchthaus
Gast	13 Jahre Zuchthaus
Vogt	8 Jahre Zuchthaus“

Darunter der handschriftliche Vermerk „Einverstanden W. Ulbricht“. Aber die für den Angeklagten Wiebach vorgesehene Strafe hatte er durchgestrichen und darüber geschrieben: „Vorschlag Todesurteil.“ Am 27. Juni ist Joachim Wiebach vom Obersten Gericht zum Tode verurteilt worden. Das Urteil wurde vollstreckt. Günther Krause und Manfred Vogt erhielten ebenso die vorgeschlagenen Strafen. Bei Willi Gast ging das Gericht drei Jahre höher. Richard Baier erhielt zwei Jahre weniger. Sozusagen als Rest richterlicher Unabhängigkeit, die auch später noch in der Verfassung von 1968 garantiert war.

Die Auflösung des Zivilrechts

Fundament des Zivilrechts war 1945 immer noch das Bürgerliche Gesetzbuch, auch in der sowjetischen Zone. In den Westzonen und später in der Bundesrepublik ist es die Grundlage der Wirtschaftsordnung geblieben mit seinen beiden Eckpfeilern, dem Privateigentum auch am Unternehmen und der Vertragsfreiheit ohne staatliche Reglementierung. Für den Aufbau einer sozialistischen Wirtschaft war es natürlich völlig ungeeignet. Deshalb ist dieser bisher im BGB geregelte Riesbereich des Zivilrechts dort immer weiter eingengt und aufgelöst worden. Es begann schon in der Besatzungszeit und endete mit dem Zivilgesetzbuch 1975, das dem BGB die letzte Geltung genommen hat. Ein langer Prozess der Auflösung des Zivilrechts in zum großen Teil völlig anders geregelte Einzelbereiche. Die fünf wichtigsten waren Bodenrecht, Vertragsrecht der Betriebe, Familienrecht, Zivilgesetzbuch und schließlich das Arbeitsrecht, das schon in der Weimarer Zeit als eigenständiger Bereich außerhalb des BGB entstanden war. Diese Bereiche wurden in der DDR Rechtszweige genannt.

Mit der Bodenreform und weiteren Enteignungen waren zuletzt mehr als 60 Prozent der Fläche der DDR so genanntes sozialistisches Eigentum, für das die Regeln des BGB nicht mehr galten, sondern eine große Zahl von Einzelvorschriften. Das sozialistische Eigentum war unterteilt in verschiedene Arten, die beiden wichtigsten Volkseigentum – für Betriebe und Wohnungsbauunternehmen – und genossenschaftliches Eigentum zum Beispiel der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Zentraler Begriff der vielen Sonderregeln war die Rechtsträgerschaft, eine Art geschützter Besitz, der mit staatlicher Genehmigung übertragen werden konnte. Diese vielen Regeln, das war das Bodenrecht.